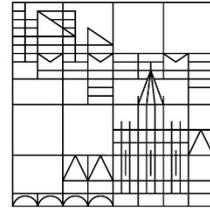


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 53/2021

**Neufassung der
Allgemeinen Hygieneordnung
zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

Vom 10. Dezember 2021

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2

vom 10. Dezember 2021

Auf der Grundlage von § 10 Coronaverordnung Studienbetrieb i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 1 LHG hat das Rektorat der Universität Konstanz am 8. Dezember 2021 mit Zustimmung des Personalrats vom 9. Dezember 2021 die nachfolgende Neufassung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 beschlossen:

I. Allgemeines

Zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 werden die nachstehenden allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen festgelegt, die innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie von Besucherinnen und Besuchern einzuhalten sind.

II. Vorgaben zur Planung und Durchführung des Universitätsbetriebs

1. Der Universitätsbetrieb soll insbesondere durch eine zeitliche Staffelung, durch Maßnahmen der Zutrittssteuerung und ggf. Verkehrslenkung sowie durch die Raumplanung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot außerhalb von Präsenzveranstaltungen (incl. Präsenzprüfungen) eingehalten werden kann und Warteschlangen vermieden werden. Dies muss bei der Planung des Betriebs von den verantwortlichen Personen beachtet werden. Im Rahmen des Studien- und Prüfungsbetriebs sollen Veranstaltungsräume nach Möglichkeit grundsätzlich nur mit maximal 60% der baurechtlich zugelassenen Kapazität genutzt werden, eine Ausnahme gilt für Räume und Veranstaltungen mit maximal 35 Teilnehmerinnen (hier in geeigneten Räumen 100 % Auslastung zugelassen). Vorgegebene CoV-2-spezifische Raumbelungspläne oder CoV-2-spezifische Obergrenzen für die Raumbelung sind bei der Planung von jeglichen Präsenzterminen des Studien- und Prüfungsbetriebs heranzuziehen.
2. In allen Bereichen muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können. Insbesondere müssen ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Flüssigseife zur Verfügung stehen. Bestehen in einem Bereich keine ausreichenden Gelegenheiten zum Waschen der Hände, ist für eine Handdesinfektionsgelegenheit zu sorgen.
3. Auf Hinweisschildern/-plakaten müssen alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, klar und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
4. Alle genutzten Räume müssen von den Nutzerinnen und Nutzern mehrmals täglich für einige Minuten möglichst quergelüftet werden, sofern es keine technische

Lüftung gibt; insbesondere bei Lehrveranstaltungen muss alle zwanzig Minuten für drei (bei winterlich-kalten Außentemperaturen) bis zehn Minuten (bei angenehmen Außentemperaturen) stoßgelüftet werden.

5. Universitätsräume werden im Rahmen der Unterhaltsreinigung gereinigt; zusätzlich erfolgen der Pandemiesituation bedarfs- und situationsangepasste (Sonder-) Reinigungen. Handkontaktflächen sollten nach Möglichkeit mehrmals täglich gereinigt werden, ausreichend hierzu ist z.B. ein Tensid-haltiges Reinigungsmittel. In den einzelnen Organisationseinheiten sind die NutzerInnen vor Ort für diese Reinigung selbst verantwortlich; für die Ausgabe von Reinigungsmitteln ist eine zentrale Ausgabestelle im Glaslager L5 für die Geltungsdauer dieser Ordnung eingerichtet. Alle Lehrräume der Universität Konstanz werden weiterhin mindestens einmal täglich (montags bis freitags) im Rahmen der Unterhaltsreinigung zentral gereinigt. Ab dem Wintersemester 21/22 erfolgen zusätzliche Zwischenreinigungen der Kontaktflächen durch die jeweiligen NutzerInnen der Räume. Diese reinigen die Kontaktflächen vor und/oder nach der Benutzung selbst. Papiertücher und Reinigungsmittel ist hierfür jeweils vor Ort vorhanden.
6. Gemeinschaftlich genutzte Materialien werden von den BenutzerInnen selbst gereinigt. Die Benutzerinnen und Benutzer reinigen interaktive Stationen mit gemeinschaftlich benutzten Bedienfeldern selbst. Hierfür werden Reinigungsmittel bereitgestellt.
7. Um optimalen Infektionsschutz zu gewährleisten, führt die Universität vorläufig bis zum 31.03.2022 ein PCR-Screening von Beschäftigten und Studierenden durch, die in Präsenz auf dem Campus sind. Vorgehalten wird die Möglichkeit, sich bis zu drei Mal pro Woche am PCR-Screening zu beteiligen. Zertifizierte Antigen-Schnelltests werden an der Universität nur ausnahmsweise in Fällen eingesetzt, in denen eine Testung verpflichtend vorgeschrieben ist und eine Teilnahme am PCR-Screening vor der Veranstaltung nicht möglich ist und eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer auch keinen anderweitigen Nachweis im Sinne des 3G-Prinzips (z. B. Testergebnis aus einem Bürgertest) vorweisen kann. Die Durchführung muss unter Aufsicht eines unterwiesenen Universitätsangehörigen oder eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin eines Servicedienstleisters der Universität erfolgen und von diesem bestätigt werden. Die Anleitung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests wird auch im Informationsangebot der Arbeitsmedizin online bereitgestellt.
- 7a. **Ausschließlich in der Basisstufe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Coronaverordnung) und in der Warnstufe (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Coronaverordnung)** ist es zulässig, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen die Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 4 Coronaverordnung durch den Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der Reihentestung im PCR-Screeningverfahren ersetzen (§ 6 Abs. 1 S. 4 Coronaverordnung Studienbetrieb).

Regelmäßige Teilnahme setzt eine Teilnahme drei Mal pro Woche voraus (Bezugszeitraum Montag bis Sonntag), wobei als Testtage Montag, Mittwoch und Freitag vorgegeben sind. **In den Alarmstufen** ist die Möglichkeit der Reihentestung ausgesetzt (§ 2 Abs. 4 und 5 Coronaverordnung Studienbetrieb).

8. Sofern dies aufgrund der Publikumsfrequenz erforderlich ist, ist durch Markierungen auf dem Boden die Einhaltung der Mindestabstände zu unterstützen.
9. Sofern bei einer Einrichtung unvermeidbar regelmäßiger „Publikumsverkehr“ insbesondere durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten besteht (z. B. SSZ, KIM-Informationsschalter, Chemikalienlager, Poststelle o.Ä.) und es dazu kommen kann, dass der Mindestabstand unterschritten wird, sollen die Kontakt habenden Personen, soweit dies möglich ist, durch geeignete Vorrichtungen, z. B. aus Plexiglas, voneinander abgeschirmt werden. Nach Möglichkeit ist bei Einrichtungen mit regelmäßigem Publikumsverkehr eine elektronische Terminvereinbarung vorzusehen oder ein anderes System der Zutrittssteuerung. Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ ist von der verantwortlichen Person zu prüfen und ggf. gegenüber der Begegnungsmöglichkeit zu bevorzugen.
10. Der der Pandemiesituation angemessene Universitätsbetrieb wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften über Gefährdungsbeurteilungen, in denen von den jeweils zuständigen Stellen die zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden, sowie Dienstanweisungen und Unterweisungen sichergestellt. Die Zuständigkeit im Dienstbetrieb ergibt sich aus Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift der Universität vom 30.7.2013; bei Veranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung zuständig. Hierzu werden von der Universität Formulare, Handreichungen und Informationen bereitgestellt. Über den Inhalt der Gefährdungsbeurteilung sind Beschäftigte, Studierende und Fremdfirmenangehörige oder andere Besucherinnen der Universität regelmäßig zu unterweisen. Das Rektorat kann jederzeit Stichprobenkontrollen anordnen.
11. Die Nutzung der Universitätsgebäude zu anderen Zwecken als zu den Zwecken der Universität ist grundsätzlich nicht erlaubt.
12. Folgende externe Personengruppen dürfen die Universität betreten:
 - a) Personen mit abgeschlossener Gastwissenschaftlervereinbarung;
 - b) Fremdfirmenangehörige, die die Universität oder Seezeit beliefern oder einen Auftrag der Universität, Seezeit oder des VBA erledigen,
 - c) Lehrbeauftragte zur Durchführung ihres Lehrauftrags;
 - d) Beschäftigte von Seezeit, VBA, Studierendenschaft und Knirps e.V., wenn dies für die Ausführung einer Tätigkeit an der Universität erforderlich ist;
 - e) Beschäftigte von Seezeit darüber hinaus über den i-Punkt, um an ihren Ar-

beitsplatz zu gelangen;

- f) Bewerberinnen und Bewerber für eine Stellenbesetzung; Personen, die zur Ernennung als Beamte eingeladen sind oder im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis auf Einladung vor Ort vertragliche Dinge regeln müssen;
- g) Externe Mitglieder von Hochschulgremien, sofern diese Gremien zulässigerweise eine Sitzung durchführen;
- h) Beschäftigte von Aufsichtsbehörden (z. B. Wissenschaftsministerium, Rechnungshof, LfDI, Unfallkasse BaWü, Landratsamt etc.);
- i) Rechtsanwälte und Zeugenbeistände in förmlichen Verwaltungsverfahren, die im Haus durchgeführt werden müssen;
- j) Kundinnen und Kunden von Seezeit oder Hochschulsport;
- k) Gäste von Hochschulmitgliedern, sofern diese aus dienstlichen Gründen eingeladen wurden;
- l) Eltern und Kinder, die die Kinderbetreuungsangebote der Universität besuchen, für das Bringen und Abholen der Kinder;
- m) Studierende der HTWG und der PHTG für Zwecke des Studiums, der Mensa oder eine Impfung; Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen des AWW e.V. zur Teilnahme an der Veranstaltung;
- n) Medienvertreterinnen und -vertreter auf Einladung von oder in Rücksprache mit KUM;
- o) Probandinnen und Probanden in Forschungsprojekten;
- p) Salemkollegiatinnen und -kollegiaten, Personen, die ein Schülerstudium absolvieren, Personen, die einen Studienberatungstermin haben, Gasthörerinnen und Gasthörer.
- q) Stillkinder mit dem betreuenden Elternteil, soweit dies erforderlich ist, um eine Lehrveranstaltungsteilnahme zu ermöglichen; das RGDF überprüft dies und stellt eine Bescheinigung dazu aus.

Andere Personen dürfen die Universität nur nach vorheriger Genehmigung durch das Rektorat betreten. Hierfür ist von der einladenden Stelle ein Antrag ans Rektorat zu stellen, dem eine aussagekräftige Begründung über die Erforderlichkeit des Besuchs sowie Angaben zu den vorgesehenen Hygienemaßnahmen beigelegt werden müssen.

Die oben genannten Personengruppen müssen beim Zutritt zur Universität einen Impf-, Genesenen- oder gültigen Testnachweis mit sich führen; dies kann beim Zutritt von der Universität überprüft werden. Abweichend hiervon gilt diese Pflicht bei Besucherinnen und Besuchern nach lit. g) nur in den Alarmstufen (§ 1 Abs. 2 Coronaverordnung). Die Besuchergruppen lit. m) und p) werden Studierenden, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen, gleichgestellt, und müssen daher dieselben Nachweise wie die Studierenden vorlegen. Für Besucherinnen und Besu-

cher nach lit. j) gelten die Vorgaben der für diese Bereiche jeweils einschlägigen Coronaverordnungen des Landes. Die Zutrittsregeln für externe Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer ergeben sich unmittelbar aus der Coronaverordnung, mit der Modifikation, dass bei einer Nutzung von Bibliotheksarbeitsplätzen in den Alarmstufen 2G erforderlich ist.

III. Pflichten für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Campus aufhalten, ohne Mitglied oder angehörige Person zu sein

1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, werden, soweit dies möglich ist, auch innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz umgesetzt. Es wird auf die für die Universität einschlägigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg – insbesondere die allgemeine Corona-Verordnung, die Corona-Verordnung Studienbetrieb, die Corona-Verordnung Absonderung sowie die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes – in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen sowie auf die Empfehlungen des RKI zu Corona in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Hingewiesen wird weiter auf das Infektionsschutzgesetz, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Soweit Gesetze des Bundes oder des Landes oder Verfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden von der Hygieneordnung abweichende Regelungen enthalten, gehen diese der Hygieneordnung vor, sofern das Rektorat nicht seinerseits auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungen des Gesetzgebers oder der Infektionsschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen hat.
2. Außerhalb von Präsenzveranstaltungen (incl. Präsenzprüfungen) ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch anderweitige Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Die Planung von Zusammenkünften ist von der verantwortlichen Person hieran auszurichten. Bei Präsenzlehrveranstaltungen (ohne Präsenzprüfungen) wird das Abstandsgebot dadurch ersetzt, dass alle Teilnehmenden einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (2G-Prinzip) und eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske tragen; sofern sich aus der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Risikosituation ergibt, kann die für die Veranstaltung verantwortliche Stelle festlegen, dass zusätzlich zu einem Impf- oder Genesenennachweis ein gültiger Testnachweis vorzulegen ist. Bei Präsenzprüfungen ist anstelle eines Impf- oder Genesenennachweises auch ein gültiger Testnachweis zu akzeptieren.

3. In der Basisstufe und Warnstufe sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen (incl. Präsenzprüfungen), Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek, die Medien nicht nur abholen oder zurückbringen sowie Nutzerinnen und Nutzer studentischer Lernplätze verpflichtet, vor der Teilnahme abzuklären, dass sie entweder geimpft (§ 4 Coronaverordnung), genesen (§ 4 Coronaverordnung), reihengetestet (s. II.7.) oder tagesaktuell getestet sind (§ 5 Coronaverordnung). Dies gilt auch für Personen, die ein Beratungsgespräch in Präsenz an der Universität wahrnehmen. Die Universität ist verpflichtet, sich Nachweise über den generellen Status zeigen zu lassen. Die Vorlage des Nachweises erfolgt bei **Studierenden** in der Regel zentral beim Gebäudezutritt an den hierfür eingerichteten Stellen. Hierzu erhalten die Studierenden einen befristet gültigen Hochschulnachweis gemäß § 6 Abs. 2 Coronaverordnung Studienbetrieb, der ihnen ein schnelles und automatisiertes Einchecken ermöglicht.

Externe Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer werden bei den zentralen Zutrittspunkten auf ihren Status kontrolliert und weisen diese mit üblichen Nachweisen (z. B. Cov-Pass-App) nach.

Für Beschäftigte (hierzu zählen auch studentische Hilfskräfte), Lehrbeauftragte und Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in Forschung und Lehre eigenständig in Präsenz tätig sind, gilt die 3G-Kontrollpflicht gemäß § 28b Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz sowie § 18 Coronaverordnung (3G-Pflicht bei Selbständigen); bis zur Einführung einer zentralen Lösung erfolgt die 3G-Kontrolle dezentral durch die jeweils zuständigen Vorgesetzten.

Sofern in anderen Fällen (z. B. Nutzung von Angeboten des Studium Generale oder des Hochschulsports oder von Beratungseinrichtungen durch externe, öffentliche Vortragsveranstaltungen) eine Statuskontrolle (2G, 3G oder 2Gplus) verpflichtend vorgeschrieben ist, sind die für diese Veranstaltungen/Aktivitäten verantwortlichen Personen verpflichtet, die Statuskontrolle dezentral durchzuführen.

Bei Veranstaltungen, die nicht auf dem Campus stattfinden, z. B. in der Bischofsvilla, dem ZfP Reichenau oder der Limnologie oder bei Exkursionen, findet die Statuskontrolle durch die Veranstaltungsleitung statt.

- 3a. In den Alarmstufen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Coronaverordnung, § 2 Abs. 4 und 5 Coronaverordnung Studienbetrieb) setzt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz (ohne Prüfungen) grundsätzlich einen Impf- oder Genesenenstatus voraus. Abweichend hiervon können die Fachbereiche festlegen, dass und welche Praxisveranstaltungen, die zwingend in Präsenz notwendig sind, auch mit einem gültigen Testnachweis besucht werden können. Die Festlegung ist schriftlich zu dokumentieren.**

4. Die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen und vergleichbaren Masken ergibt sich aus Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere aus der Coronaverordnung Studienbetrieb. Darüber hinaus ordnet das Rektorat das Tragen von medizinischen und vergleichbaren Masken in den Gängen und Aufenthaltsbereichen innerhalb der Universitätsgebäude für alle Personen an. Überdies können sich Trageverpflichtungen aus Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden oder aus individuellen Gefährdungsbeurteilungen für bestimmte Veranstaltungen oder Tätigkeiten ergeben. Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn sie aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Befreiung muss beim Gebäudezutritt mittels eines aussagekräftigen ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung der Betriebsärztin glaubhaft gemacht werden; weitere Kontrollen im Gebäude durch Hygienelotsen, Hausdienst oder verantwortliche Vorgesetzte und Lehrpersonen sind möglich. Bei Zweifeln an der Validität des Attests kann die Betriebsärztin hinzugezogen werden. Auf den sachgerechten Umgang mit den Masken wird durch die Universität auf den Internetseiten der Stabsstelle Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz und auf Plakaten hingewiesen.
5. Alle Mitglieder, Angehörige, Besucherinnen und Besucher der Universität werden auf die allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen hingewiesen und unterwiesen, ggf. in regelmäßigen Abständen. Sie sind verpflichtet, diese Hinweise und Unterweisungsinhalte einzuhalten sowie ggf. weiteren Infektionsschutzanweisungen der verantwortlichen Personen (z. B. Lehrpersonen, Prüfungsaufsichten, Hausdienst, Bibliotheksbeschäftigten, Vorgesetzten etc.) Folge zu leisten.
6. Es wird empfohlen, dass alle Mitglieder und Angehörigen sowie Besucherinnen und Besucher der Universität sich täglich persönlich notieren, mit wem sie auf dem Campus längeren persönlichen Kontakt hatten (gemäß der Empfehlung des RKI mindestens eine Viertelstunde). Hierfür können auch elektronische Programme genutzt werden, z. B. die Tagebuchfunktion der CoronaWarnApp oder der persönliche Kalender. Es wird empfohlen, diese Informationen für 14 Tage vorzuhalten.
7. Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucherinnen und Besucher der Universität müssen die Universität per Emailadresse an coronameldung@uni-konstanz.de informieren, wenn bei ihnen in einem Zeitraum von vier Tagen nach dem Besuch der Universität eine SARS-CoV-2-Infektion ärztlich festgestellt wurde. Sofern die meldende Person einwilligt, informiert die Universität die Lehrpersonen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen in anonymisierter Weise darüber, dass in der Veranstaltung ein Infektionsfall aufgetreten ist, und dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit haben, am PCR-Screening teilzunehmen. Beschäftigte informieren zudem ihre Vorgesetzten.

8. Es gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen,
- a) für die das jeweils für sie zuständige Gesundheitsamt eine Absonderung (Quarantäne/Isolation) angeordnet hat während des Zeitraums der angeordneten Absonderung oder für die kraft einer gesetzlichen Regelung eine Verpflichtung zur Absonderung besteht (z. B. wegen eines positiven Coronatestergebnisses oder einer Reiserückkehr aus einem vom RKI gelisteten ausländischen Virusvariantengebiet) in dem Geltungszeitraum dieser Verpflichtung,
 - b) die entgegen einer rechtlichen Verpflichtung keine den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Ausnahmen siehe unter III.4)
 - c) die – sofern keine Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts nach lit. a) vorliegt –
 - (1) gemäß Corona-Warn-App als Kontaktperson mit erhöhtem Risiko, Stufe rot, gelten, oder
 - (2) die in unmittelbarem engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV2 infizierten Person stehen oder standen,
wenn seit dem Kontakt (Nr. (1) und (2)) mit der infizierten Person noch nicht sieben Tage vergangen sind;
diese Betretungsverbote gelten ab dem Zeitpunkt nicht mehr, zu dem nach Erhalt der Mitteilung der Corona-Warn-App bzw. Kontakt ein PCR-Test, auch im Rahmen des PCR-Screenings, absolviert und ein negatives Ergebnis vorgelegt wird und in den direkt nachfolgenden drei Tagen weiterhin regelmäßig eine Teilnahme an einem PCR-Test oder dem PCR-Screening mit negativem Ergebnis erfolgt; das Betretungsverbot gilt nicht, wenn die Universität ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am PCR-Screening betreten wird;
 - (3) das gleiche Verfahren gilt, wenn der PCR-Screeningbeauftragte der Universität bei einer Person einen ct-Wert von unter 35 gemessen hat.
- Personen mit typischen Symptomen nach § 2 Nummer 1 HS. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist die Teilnahme am Präsenzstudienbetrieb nicht gestattet. Es gilt ein Verbot zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen oder zur Nutzung von studentischen Lernplätzen oder Bibliotheksarbeitsplätzen für Personen, die die nach der Coronaverordnung Studienbetrieb i.V.m. der Coronaverordnung vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegen.
9. Zur Unterstützung der Kontaktnachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der Universität sowie Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek und sonstiger Hochschuleinrich-

tungen mit Studienbetrieb und Nutzer und Nutzerinnen von Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, und für die eine Voranmeldung vorgesehen ist, sowie Besucherinnen und Besucher von Studiensekretariaten und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr verpflichtet, sich mit Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer gemäß dem von der Universität hierfür vorgesehenen Verfahren zu registrieren. Bestandteil der Kontaktnachverfolgung ist dabei bei Lehrveranstaltungen sowie bei der Benutzung von Lernplätzen außerhalb der Bibliothek eine Voranmeldung über das Campusmanagementsystem; bei der Nutzung der Bibliothek wird auf die Voranmeldungspflicht verzichtet. Die Verpflichtung zur Angabe von Kontaktdaten entfällt, wenn diese der Universität bereits vorliegen. Die Daten sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

10. Soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) ergriffen werden können, ist beim Aufenthalt in Einrichtungen mit „Publikumsverkehr“ zum Beispiel durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten (z. B. SSZ, Informationsschalter KIM, Chemikalienlager, Poststelle) eine medizinische oder FFP2 oder vergleichbare Maske sowohl von der in der Einrichtung beschäftigten Person als auch von der die Einrichtung benutzenden Person zu tragen.
11. Es ist von allen Benutzerinnen und Benutzern von Universitätsräumlichkeiten soweit möglich auf regelmäßiges Lüften zu achten. Türklinken und andere Kontaktflächen sowie eingesetzte Utensilien sollen regelmäßig mit einem Tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
12. Alle sind verpflichtet, auf eine gute Handhygiene zu achten. Häufiges Händewaschen und ggf. Desinfizieren, wenn Händewaschen nicht möglich ist, ist gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu bevorzugen.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Die Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt bis zum 31. März 2022. Sie ersetzt die Allgemeine Hygieneordnung in der Fassung vom 15. November 2021 (Amtl. Bkm. 50/2021). Die darin festgelegten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.
2. Bereits vom Rektorat beschlossene Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 und zur Umsetzung des entsprechenden Arbeitsschutzstandards gelten parallel, soweit sie weiterhin angewendet werden können. Hierzu vorge-

legte Gefährdungsbeurteilungen mit den darin ermittelten Infektionsschutzmaßnahmen gelten weiter. Diese sind zu aktualisieren, wenn sich an den Tätigkeiten oder Rahmenbedingungen Wesentliches ändert. Unterweisungen müssen nur neu durchgeführt werden, wenn sich an der Gefährdungsbeurteilung und den festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen etwas ändert. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung, neue Beschäftigte bei Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen, und im Bedarfsfall eine Unterweisung zu wiederholen.

3. Die Zuständigkeit für den Verwaltungsvollzug wird vom Rektorat in Ausführungsbestimmungen zu dieser Hygieneordnung geregelt.

Konstanz, 10. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin –